Neuerungen in der Vorsorge

Per 1. Januar 2025 sind einige Änderungen in der Vorsorge in Kraft getreten, weitere sind in Planung. Wie die Finanzierung der 13. AHV-Altersrente finanziert wird, ist derzeit noch nicht geklärt. Hier ein Überblick:

1. Säule
Seit dem 1. Januar 2025 erhalten die Frauen mit Jahrgang 1961 ihre AHV-Altersrente mit einem Aufschub von drei Monaten. Für diese zusätzliche Wartezeit erhalten sie jedoch einen lebenslänglichen Zuschlag auf ihrer Rente. Abhängig ist der Zuschlag vom durchschnittlichen jährlichen Einkommen seit dem 21. Altersjahr.

Ab dem Jahr 2026 wird eine 13. Altersrente ausgerichtet. Die Rentenbezüger:innen werden diese erstmals mit ihrer Rente im Dezember 2026 ausbezahlt erhalten. Offen bleibt weiter die Finanzierung.

2. Säule
Steuerlich begünstigt werden neu nur noch drei Kapitalbezüge aus der gesamten zweiten Säule. Die Bezüge umfassen Freizügigkeitsguthaben aus Konten oder Policen und Kapitalbezüge aus der Pensionskasse – unabhängig davon, ob aus dem obligatorischen oder dem überobligatorischen Teil. Es gibt keine Unterscheidung beim Bezug der Gelder aus der zweiten Säule.

Ab 1. Januar 2030 können Freizügigkeitsguthaben nur noch mit einer Erwerbstätigkeit über das ordentliche Referenzalter von 65 Jahren weitergeführt werden. Bis dahin kann die Staffelung der Vorsorgebezüge gleich wie bisher vorgenommen werden.

Säule 3a
Der Maximalbetrag in der Säule 3a wurde per 1. Januar 2025 wiederum erhöht und beträgt derzeit mit einer Unterstellung an eine Pensionskasse CHF 7258.– und ohne 20 % des Nettoeinkommens maximal CHF 36 288.–. Ob es mit der 13. AHV-Altersrente ab 2026 nochmals zu einer Erhöhung der 3a-Maximalbeträge kommen wird, ist bis jetzt nicht bekannt.

Per 1. Januar 2025 wurde neu eine rückwirkende Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a eingeführt. Frühestens ab 2026 kann von dieser neuen Regelung Gebrauch gemacht werden. Besteht für das gesamte Jahr 2025 eine unvollständige Einzahlung in die Säule 3a, so kann die Lücke nachträglich gefüllt werden. Zwingend notwendig ist die vollständige Einzahlung des Maximalbetrages für das laufende Jahr. Nachzahlungen können pro unvollständiges Jahr nur einmal vorgenommen werden und die Frist endet nach zehn Jahren ab dem unvollständigen Beitragsjahr.

Wie es mit den steuerlichen Anpassungen aussieht (Entlastungspaket des Bundes), ist noch nicht definitiv geklärt.

AEK Pensionierungsplanung
Mit unserer Dienstleistung «AEK Pensionierungsplanung» können wir Sie bei der Umsetzung unterstützen und dabei all die neu in Kraft getretenen und die geplanten Änderungen berücksichtigen: aekbank.ch/pensionierungsplanung

Text: Monika Krebs,
Leiterin Finanzplanung und Vorsorge
Bild: AEK BANK 1826

AEK BANK 1826

AEK BANK 1826
Hofstettenstrasse 2, 3602 Thun
Tel. 033 227 31 00
www.aekbank.ch, info@aekbank.ch